

B u c h r e z e n s i o n

Jan Kropholler, Studienkommentar BGB, C.H. Beck, 13. Auflage, München 2011, 893 S., € 34,90

Mit einem Buch alle relevanten Gebiete des Zivilrechts abdecken – das ist Wunsch vieler Studierender. Die Verlage sind diesem Ansinnen gefolgt und haben in den letzten Jahren eine Vielzahl von Gesamtdarstellungen, Überblicken und Grundkursen des Zivilrechts herausgegeben.¹

Galt bisher „der Medicus“² als „Juristenbibel“³ der zivilrechtlichen Examensvorbereitung, rückt daneben zusehends ein weiteres Werk in den Fokus der Studierenden – der von Kropholler begründete und von *Jacoby/v. Hinden* fortgeführte Studienkommentar BGB.

Analog zu den übrigen Werken der Studienkommentarreihe des C.H. Beck Verlages ist auch der Studienkommentar BGB seiner Konzeption nach an den studentischen Bedürfnissen ausgerichtet. Dabei nimmt er im Portfolio der Ausbildungsliteratur eine besondere Stellung ein, verbindet er doch die Vorzüge eines Kommentars mit denjenigen eines klassischen Lehrbuchs. Insoweit ermuntern die *Autoren* im Vorwort auch dazu, diesen nicht in herkömmlicher Kommentarmannier primär als Nachschlagewerk zu verwenden, sondern ihn sprichwörtlich durchzuarbeiten.

Diesem Anliegen dienend, wurde in der unlängst vorgelegten 13. Auflage das Format verändert. Um dem Verwenden Randnotizen und Markierungen zu erleichtern, zeigt sich „der Kropholler“ nun deutlich größer und dementsprechend schlanker als die Voraufgabe. Leider ist somit auch die mit dem ursprünglichen Taschenbuchformat verbundene Handlichkeit ein wenig verloren gegangen.

Gleichsam geblieben ist der Anspruch des Studienkommentars – die Vermittlung des notwendigen (Examens-)Wissens zum BGB. Zu diesem Zwecke werden (nur) die examensrelevanten Vorschriften kommentiert, wobei der Schwerpunkt der Kommentierung – der Examenswirklichkeit folgend – auf den ersten drei Büchern des BGB liegt.⁴ Aber auch gängige Probleme des Familienrechts, wie die Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs oder das eheliche Güterrecht, werden ausführlich kommentiert. Lediglich die Ausführungen zum Erbrecht erscheinen im Vergleich zu knapp.

Zielgruppe des Kommentars sind aber nicht nur Examenskandidaten. Vielmehr versteht er sich – ganz in der Tradition der Studienkommentarreihe – als „Studienbegleiter“, der sich ebenso an Studierende der Anfangs- bzw. mittleren Semester wendet.

¹ Beispielhaft sei genannt: *Musielak*, Grundkurs BGB, 12. Aufl. 2011; *Plate*, Das gesamte examensrelevante Zivilrecht, 5. Aufl. 2011; *Schwab*, Einführung in das Zivilrecht, 19. Aufl. 2012; v. *Staudinger*, Eckpfeiler zum Zivilrecht, 4. Aufl. 2012.

² *Medicus*, Bürgerliches Recht, 23. Aufl. 2011.

³ *Beuthin*, NJW 2004, 1642.

⁴ Vgl. die Auswertung der zivilrechtlichen Examensklausuren in NRW von 2002 bis 2010 des Kölner Klausurenkurses: <http://www.klausurenkurs.uni-koeln.de/download/Auswertung-Zivilrecht.pdf> (zuletzt abgerufen am 9.8.2012).

Das Werk ist derart aufgebaut, dass neben der Besprechung einzelner Normen besonders wichtige Abschnitte bzw. Titel des BGB (Willenserklärung, Inhalt der Schuldverhältnisse, Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen etc.) in Form von einführenden Vorbemerkungen erläutert werden. Ob diese jedoch für Studierende der Anfangssemester ausreichend sind und den begleitenden Blick in ein Lehrbuch ersetzen, ist im Hinblick auf die zwar präzisen, aber mitunter knappen Ausführungen fraglich.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte man sich daher noch einmal die Intention der einleitenden Vorbemerkungen in Erinnerung rufen, die – so die *Autoren* im Vorwort – mehr „skizzenhaft“ Zusammenhänge statt umfassendes Detailwissen vermitteln sollen.

Positiv hervorzuheben ist, dass dem Leser zahlreiche Vertiefungshinweise an die Hand gegeben werden, die sich erfreulicherweise zugunsten einer besseren Lesbarkeit auf zentrale Urteile und besonders eingängige Literatur beschränken.

Somit ist der Studienkommentar auch für Anfangssemester (jedenfalls) ein guter Ausgangspunkt für weitere Recherchen und weist den Weg zu den zentralen Problemfeldern und Entscheidungen des jeweiligen Rechtsgebiets.

Umso empfehlenswerter ist er für Fortgeschrittene und Examenskandidaten, die ihr Wissen klausurgerecht und punktuell vertiefen und wiederholen wollen. Dabei sind einzelne gut ausgewählte Schlüsselwörter behilflich, die durch ihren Fettdruck eine erste Orientierung bieten.

Ebenso hilfreich ist die Tatsache, dass der Kommentar mit zahlreichen Prüfungsschemata und Aufbauhinweisen zur Klausurbearbeitung versehen wurde. Diese sind allerdings, anders als beispielsweise beim Studienkommentar StGB von *Joecks*, nicht in herausgehobener Position den Ausführungen vorangestellt, sondern zumeist in den Fließtext integriert. Dies hat zwar den Vorteil, dass sich einzelnen Prüfungspunkten unmittelbar eine Kommentierung anschließt, führt jedoch auch dazu, dass ein rascher Überblick über die notwendige Prüfungsabfolge erschwert wird. An dieser Stelle seien die *Autoren* daher dazu ermutigt, die besonders übersichtlichen Prüfungsschemata (z.B. § 892 BGB Rn. 1 und vor § 929 BGB) auch im Hinblick auf weitere Vorschriften vorzunehmen. Insbesondere im Rahmen der §§ 280 ff. BGB wäre ein vorangestelltes Prüfungsschema bzw. Schaubild zur Systematisierung wünschenswert.

Inhaltlich bietet „der Kropholler“ Studierenden die Besprechung der gängigen Standardprobleme von (Examens-)Klausuren. Aber auch vermeintlich abseitige Themengebiete, wie der Reise- oder Mäklervertrag sind ebenso Gegenstand der Kommentierung wie die Darstellung aktueller Diskussionsstände beispielsweise im Rahmen von § 899a BGB oder der kaufrechtlichen Nacherfüllung. Dem Umstand der begrenzten Seitenanzahl ist es geschuldet, dass diese Darstellungen nicht in epischer Breite erfolgen. Geschult werden soll das Problembewusstsein, nicht hingegen das Repetieren zahlloser Argumente. Auch dies ist sicherlich ein Vorteil des Studienkommentars.

Sehr ausführlich und gut strukturiert erfolgt die Kommentierung des Schadens-, Delikts- und Bereicherungsrechts. Die Erläuterungen zu allen drei Rechtsgebieten verfügen über

umfassende Einführungen und vorangestellte Übersichten, die dem Leser die Orientierung und schwerpunktmäßige Einarbeitung erleichtern.

Besonders gelungen erscheint dabei die Kommentierung des Bereicherungsrechts. Auf rund fünfundzwanzig Seiten vermitteln die *Autoren* die Systematik und zentralen Problemstellungen der §§ 812 ff. BGB und ermöglichen so einen fundierten Überblick über das häufig als nicht einfach empfundene Rechtsgebiet. Auch die bisweilen als „Albtraum des Bereicherungsrechts“⁵ bezeichneten Mehrpersonenverhältnisse werden – indem sie in verständliche Fallgruppen unterteilt werden – überzeugend erläutert.

Schade ist, dass sich auch in der Neuauflage keine Kommentierung zu dem Themengebiet „Vertragsschluss bei Internetauktionen“ findet.⁶ Vor dem Hintergrund der erheblichen Praxis- und somit auch Klausurrelevanz besteht hier Ergänzungsbedarf.

Hinsichtlich der Preisgestaltung des Studienkommentars ist festzustellen, dass sich dieser während der letzten drei Auflagen von € 29,50 für die 11. auf € 34,90 für die aktuelle Auflage gesteigert hat. Um der Bezeichnung *Studienkommentar* weiterhin gerecht zu werden ist zu hoffen, dass damit nun das Ende der Fahnenstange erreicht ist, handelt es sich bei dem Kommentar doch bereits im Vergleich zu *Medicus*, *Musielak* und Co um verhältnismäßig hochpreisige Studienliteratur.

Dafür bekommt man aber auch ein einmaliges Konzept geboten, das eine Brücke zwischen Kommentar und Lehrbuch schlägt und stets den Studierenden im Blick hat. Der Vorteil gegenüber einem Lehrbuch liegt dabei auf der Hand: Der Leser wird zur Arbeit am Gesetzestext gezwungen – ein im Studium häufig vernachlässigter, aber unerlässlicher Umstand.

Abschließend sei gesagt, dass „der Kropholler“ ohne dogmatischen Überbau aus dem Elfenbeinturm heraus das vermittelt, worum es geht – mit systematischem Verständnis Klausuren lösen.

Stefan Kingler, Köln

⁵ *Schlechtriem*, Schuldrecht Besonderer Teil, 4. Aufl. 1995, Rn. 685.

⁶ Dazu grundlegend BGH NJW 2002, 363 (364 f.); zuletzt OLG Hamm NJW 2012, 1156 (1157).